

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum
zur Änderung der VwV NWW – Holzerntetechnik**

Vom 6. März 2026 – Az.: MLR52-8676-37/7 –

I.

In Nummer 8 Satz 1 der VwV NWW – Holzerntetechnik vom 9. Dezember 2025 (GABl. 2025, S. 1167), werden die Wörter »am T. Monat JJJJ« durch die Wörter »am 31. Dezember 2025« ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 189

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

**Bekanntmachung des Ministeriums
für Landesentwicklung und Wohnen
über eine Genehmigung nach dem
Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

Vom 16. Februar 2026 – Az.: MLW22-26-194/851/8 –

Die vom Landkreistag Baden-Württemberg am 13. November 2025 für die Dauer von vier Jahren beantragte Befreiung von § 62 Absatz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (Erweiterung der Geltungsdauer der Baugenehmigung von 3 auf 5 Jahre) gilt mit Eintritt der Genehmigungsfiktion gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung vom 15. Februar 2026 für die beantragte Dauer als erteilt.

Ausweislich des Antrags gilt die gegenständliche Genehmigung für die unteren Baurechtsbehörden (Landratsämter) folgender Landkreise:

- Alb-Donau-Kreis
- Landkreis Biberach
- Landkreis Böblingen
- Bodenseekreis
- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
- Landkreis Calw
- Landkreis Emmendingen
- Enzkreis
- Landkreis Esslingen
- Landkreis Freudenstadt
- Landkreis Göppingen
- Landkreis Heilbronn
- Hohenlohekreis
- Landkreis Karlsruhe
- Landkreis Konstanz
- Landkreis Lörrach
- Main-Tauber-Kreis
- Ortenaukreis
- Ostalbkreis
- Landkreis Rastatt
- Landkreis Ravensburg

- Rems-Murr-Kreis
- Landkreis Reutlingen
- Rhein-Neckar-Kreis,
- Landkreis Schwäbisch-Hall
- Schwarzwald-Baar-Kreis
- Landkreis Tuttlingen
- Landkreis Tübingen
- Landkreis Waldshut
- Zollernalbkreis

GABl. S. 189

**Bekanntmachung des Ministeriums
für Landesentwicklung und Wohnen
über eine Genehmigung nach dem
Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

Vom 16. Februar 2026 – Az.: MLW22-26-194/851/6 –

Die vom Landkreistag Baden-Württemberg am 3. November 2025 für die Dauer von vier Jahren beantragte Befreiung von § 62 Absatz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (Erweiterung der Geltungsdauer der Baugenehmigung von 3 auf 5 Jahre) gilt mit Eintritt der Genehmigungsfiktion gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung vom 4. Februar 2026 für die beantragte Dauer als erteilt.

Ausweislich des Antrags gilt die gegenständliche Genehmigung für die unteren Baurechtsbehörden (Landratsämter) folgender Landkreise:

- Alb-Donau-Kreis
- Landkreis Biberach
- Landkreis Böblingen
- Bodenseekreis
- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
- Landkreis Calw
- Landkreis Emmendingen
- Enzkreis
- Landkreis Esslingen

- Landkreis Freudenstadt
- Landkreis Göppingen
- Landkreis Heilbronn
- Hohenlohekreis
- Landkreis Karlsruhe
- Landkreis Konstanz
- Landkreis Lörrach
- Main-Tauber-Kreis
- Ortenaukreis
- Ostalbkreis
- Landkreis Rastatt
- Landkreis Ravensburg
- Rems-Murr-Kreis
- Landkreis Reutlingen
- Rhein-Neckar-Kreis
- Landkreis Schwäbisch-Hall
- Schwarzwald-Baar-Kreis
- Landkreis Tuttlingen
- Landkreis Waldshut
- Zollernalbkreis

GABl. S. 189

Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 17. Februar 2026 – Az.: MLW15-28-249/1 –

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen genehmigt der Stadt Ulm nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 1. März 2026 bis zum 31. Dezember 2028 eine Befreiung von den Nummern 19.4.3.3.1.2 und 19.4.3.3.2.1 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage der Gebührenverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen für Anträge von Eigentümern, Erbbauberechtigten und anderen Inhabern von im Grundbuch gesicherten Rechten.

GABl. S. 190

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Bekanntmachung der amtlich erlaubten Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie »Spiel 77« für die Ziehungen am 01. und 04. Juli 2026

Vom 26. Februar 2026, Az.: 86-1114.3-11/12 –

Das Land Baden-Württemberg ändert für die Ziehungen der Zusatzlotterie Spiel 77 am **Mittwoch, 01. Juli 2025** und **Samstag, 04. Juli 2025** den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben.

§ 1

Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan wird für die Ziehungen am Mittwoch, den 01. Juli 2026 und am Samstag, den 04. Juli 2026 um zwei zusätzliche Gewinnklassen erweitert.

Unter den gemäß Absatz 3 und 4 teilnahmeberechtigten Spielverträgen beschrieben werden im Gebiet des Deutschen Lotto- und Totoblocks insgesamt folgende Gewinne ausgelost:

3 × 777.777,- Euro
300 × 7.777,- Euro
im Gesamtwert von 4.666.431,- Euro.

(2) Die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen aus dem Deutschen Lotto- und Totoblock kann sich aus organisatorischen Gründen noch ändern.

(3) Gewinne können alle Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden »Gesellschaft« genannt) zu mindestens einer der beiden oben angegebenen Ziehungen einen Spielvertrag über die Teilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77 abgeschlossen haben.

(4) Teilnahmeberechtigt sind auch alle Mehrwochenspielverträge, deren Laufzeit mindestens eine der oben genannten Ziehungen miteinschließt.

(5) Für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird kein besonderer Spieleinsatz erhoben.

(6) Ein Gewinn von 777.777,- Euro schließt einen Gewinn von 7.777,- Euro in der Block-Sonderauslosung aus und umgekehrt. Andere Gewinne im Spiel 77 können gleichzeitig mit dem Gewinn aus der Sonderauslosung erzielt werden.

§ 2

Zulosung der Gewinne auf die teilnehmenden Unternehmen

(1) Die Zulosung der Gewinne auf die einzelnen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erfolgt entsprechend dem Anteil der einzelnen Blockpartner am Fondsbestand. In diesem Fonds sind nicht abgeholte Gewinne enthalten.